

Gutachtenantrag

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

IPC:

Ref.:

TA:

Antrag auf Erstellung eines
schriftlichen Gutachtens
über das Vorliegen einer
patentierbaren Erfindung
gem. § 57a Z 2 Patentgesetz

Bitte für amtliche Vermerke freihalten!

Bitte **fett umrandete Felder unbedingt** ausfüllen! Dieser Antrag mit allen Beilagen ist **zweifach** vorzulegen!
(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der **angeschlossenen Ausfüllhilfe**)

Antragsteller(in) (Vor- u. Zuname – ggf. Geburtsdatum/ Firmenwortlaut sowie Firmenbuchnummer/Vereinsname)	Anschrift (Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz)	(1)
Tel.:	Fax.:	
E-Mail:		(2)

Vertreter(in)	(Person, die den Anmelder bzw. die Anmelderin vor dem Patentamt vertritt)	(3)
Ihr Zeichen:	<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei	(4)
<input type="checkbox"/> Bezugsvollmacht zu	(Aktenzeichen)	(5)
	Nur für Rechts-, Patentanwalt oder Notar: <input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt	(6)

Beilagen, die die zu begutachtende technische Problemlösung ausführlich darlegen: (zweifach vorzulegen!):				
<input type="checkbox"/>	Seiten Beschreibung	(7),	gegebenenfalls <input type="checkbox"/> Blatt Zeichnungen	(8),
<input type="checkbox"/>	Ansprüche	(9),	gegebenenfalls <input type="checkbox"/> Zusammenfassung	(10)

Im Gutachten soll dargelegt werden, ob in dem in den beiliegenden Ansprüchen konkret beschriebenen Gegenstand bzw. Verfahren gegenüber dem Stand der Technik eine nach den §§ 1 bis 3 PatG patentfähige Erfindung vorliegt.	
Der dem Gutachten zu Grunde zu legende Stand der Technik ist	(11)
<input type="checkbox"/> vom Antragsteller bekannt gegeben worden (umseitige Aufstellung, Beilagen)	
<input type="checkbox"/> (und) vom Patentamt in einer (zusätzlichen) Recherche zu ermitteln (höhere Gebühr!).	

<input type="checkbox"/> Bankverbindung und Zustimmungserklärung (fakultativ)

Weitere Daten bitte am **Folgeblatt** angeben!

Bitte die folgenden Felder gegebenenfalls ausfüllen:

<p>Falls der Stand der Technik vom Patentamt zu ermitteln ist:</p> <p>Im Gutachten sind nur Veröffentlichungen mit einem Veröffentlichungsdatum <input type="checkbox"/> vor dem zu berücksichtigen. (falls Einschränkung gewünscht, bitte ankreuzen und Datum angeben)</p>	<p>(12)</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<p>Vom Antragsteller bekannt gegebener Stand der Technik:</p>	<p>(13)</p>

<p>Unterschrift(en) (bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung):</p>



Bankverbindung

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Kontoinhaber (Name und Adresse):

IBAN

BIC-Code

Zustimmungserklärung:

Ich/Wir stimme(n) ausdrücklich zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit P.S.K.) weitergegeben werden können.

Ich(wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann (können).

Datum und Unterschrift:



Erläuterungen und Hinweise zum Gutachtenantrag

Bitte beachten Sie auch die Informationen im **Gebühreninformationsblatt**. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamts (www.patentamt.at/formulare) abgerufen werden.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 1 Bitte geben Sie den/die Namen und die vollständige(n) Anschrift(en) an.
Falls ein Unternehmen als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) an. Besteht die protokollierte Firma ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (z.B. Firma) hervorzuheben, dass der Antragsteller im Rahmen seines Unternehmens auftritt.
- 2 **Wichtig:** Für die rasche Klärung allfälliger Fragen seitens des Patentamts sollten Sie Ihre **Telefonnummer** bzw. Ihre **E-Mailadresse** unbedingt angeben.
- 3 **Achtung:** Ein Vertreter ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von diesem durchgeführt werden soll.
- 4 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 5 Eine bereits in einem anderen Verfahren vorgelegte schriftliche Vollmacht kann dann als Bezugsvollmacht herangezogen werden, wenn sie nach dem 1.7.2005 vorgelegt wurde.
- 6 Nur ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar kann sich auf eine Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 Bitte beschreiben Sie die technische Problemlösung genau, die hinsichtlich der Patentierbarkeit gegenüber dem Stand der Technik zu begutachten ist. Die im Gutachten konkret zu berücksichtigenden technischen Merkmale geben Sie in den **unbedingt vorzulegenden Ansprüchen** an.
Achtung: Alle Beilagen sind **zweifach** vorzulegen, eine Kopie wird Ihnen mit dem Gutachten zurückgesandt.
- 8 Zeichnungen können zur klaren Beschreibung des zu begutachtenden Gegenstands sehr zweckmäßig sein. Falls Sie in den Zeichnungsfiguren Bezugszeichen zur Bezeichnung von Teilen verwenden, führen Sie diese bitte in der Beschreibungstext an.
- 9 Geben Sie hier die Anzahl der Ansprüche an.
Die Ansprüche sollen die konkreten technischen Merkmale enthalten, auf Grund deren der zu begutachtende Gegenstand hinsichtlich Neuheit und erfinderischer Eigenschaft gegenüber dem Stand der Technik beurteilt wird. Die Formulierung der Ansprüche sollte sich an den Formvorschriften für die Abfassung von Patentansprüchen orientieren: Die Ansprüche sollen alle wesentlichen, zur Lösung der gestellten Aufgabe erforderlichen technischen Merkmale angeben. Jeder Anspruch sollte aus einem Satz bestehen, der in „Oberbegriff“ und „kennzeichnenden Teil“ gegliedert ist. Der Oberbegriff umfasst die bekannten technischen Merkmale, der kennzeichnende Teil, der mit **„dadurch gekennzeichnet, dass“** beginnt, gibt diejenigen technischen Merkmale an, die in Verbindung mit dem Oberbegriff neu und erfinderisch sind.
Beispiel für einen Anspruch:
"Zugmaschine, die unter Beibehaltung der Waagrechtlage ihres Rumpfes an die Hangneigung anpassbare, an Schwenkgetriebe angeordnete Räder (1) aufweist und die zur Befestigung landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte mittels einer an ihr angelenkten Dreipunktaufhängung (2) eingerichtet ist, **dadurch gekennzeichnet, dass** die unteren Lenker (3) der Dreipunktaufhängung (2) über Hubgestänge (5, 7, 9) mit den Schwenkgetrieben (4) verbunden sind."
- 10 Sie können eine Kurzfassung des zu begutachtenden Gegenstandes beilegen, die uns eine rasche Zuordnung des technischen Problems zu einem Fachgebiet ermöglicht.
- 11 Bitte den gewünschten Gutachtensumfang ankreuzen!
Sie können selbst Veröffentlichungen vorlegen (siehe Punkt 13, bitte Dokumentdaten auf der Seite 2 des Formulars angeben), deren Relevanz zum Anmeldegegenstand für Sie von Interesse ist, dann prüft das Patentamt lediglich, ob in den vorgelegten Ansprüchen eine patentierbare Erfindung gegenüber diesem von Ihnen angeführten Stand der

Technik vorliegt, ohne selbst eine Recherche durchzuführen. Gegen eine höhere Gebühr (siehe Gebührenmerkblatt) ermittelt das Patentamt in der verfügbaren Literatur relevante Veröffentlichungen, die zur Beurteilung der Patentierbarkeit des Antragsgegenstands von Bedeutung erscheinen und bezieht diese (gegebenenfalls zusätzlich zu dem von Ihnen genannten Stand der Technik) in das Gutachten ein.

- 12** *Hier können Sie einen Zeitraum angeben, auf den die Recherche durch das Patentamt eingeschränkt werden soll. Falls Sie nichts anführen, werden alle bei Beginn der Recherche im Österreichischen Patentamt verfügbaren Veröffentlichungen berücksichtigt.*
- 13** *Die angeführten Dokumente sind zweifach vorzulegen.*